

Landratsamt Ostalbkreis
-untere Flurbereinigungsbehörde-

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 08.04.2024**

Flurbereinigung Mögglingen (B29)

**Beteiligung der Öffentlichkeit
im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Landratsamt Ostalbkreis -untere Flurbereinigungsbehörde- gibt hiermit auf Grund von §§ 18-21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Vorhaben:
Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen in der Flurbereinigung Mögglingen (B29)
öffentlich bekannt.

Hierzu liegen die Entwürfe (Stand 08.04.2024) der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte und Erläuterungsbericht, (inkl. UVP-Bericht nach § 16 UVPG) *sowie ggf. weitere entscheidungserheblichen Berichte* einen Monat lang im Rathaus in Mögglingen während der ortsüblichen Öffnungszeiten im Foyer (Anmeldung im Zimmer Nr. 4) zur Einsicht aus. Die Auslegung beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 22.05.2024, ist ein Beauftragter des Landratsamtes -untere Flurbereinigungsbehörde- von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Feldbüro der Flurbereinigung Mögglingen (B29) im JuCa Mögglingen, Bahnhofstraße 46, 73563 Mögglingen anwesend, um Auskünfte zu erteilen.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung mit Karten und Berichten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2476) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Während der einmonatigen Auslegung und einem weiteren Monat können zu dem Vorhaben bei der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim, Obere Straße 13, 73479 Ellwangen oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamtes Ostalbkreis umwelterhebliche Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Die Anregungen und Bedenken werden geprüft. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prüfung nach Abschluss der Planung die obere Flurbereinigungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung. Die Öffentlichkeit wird über diese Entscheidung unterrichtet werden.

D.S.

gez. Ilic
Leitender Ingenieur